

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der  
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,  
Medizinische Fakultät,  
auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs  
„Pflegerwissenschaft“ (Master of Science, M.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

<b>Vor-Ort-Begutachtung</b>	07.06.2016
<b>Gutachtergruppe</b>	Frau Prof. Christel Bienstein, Universität Witten/ Herdecke Frau Anika Gallik, Hochschule Ravensburg-Weingarten Frau Jana Luntz, Pflegedirektorin Universitätsklinikum Dresden Herr Prof. Dr. Bernd Reuschenbach, Katholische Stiftungsfachhochschule München
<b>Beschlussfassung</b>	22.09.2016

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verfahrensbezogene Unterlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Studiengangskonzept .....</b>	<b>8</b>
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs .....	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....	12
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem .....	14
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen .....	19
<b>2.3</b>	<b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung .....</b>	<b>20</b>
2.3.1	Personelle Ausstattung .....	20
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung .....	22
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang .....	25
<b>2.4</b>	<b>Institutioneller Kontext .....</b>	<b>26</b>
<b>3</b>	<b>Gutachten .....</b>	<b>29</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>29</b>
<b>3.2</b>	<b>Eckdaten zum Studiengang .....</b>	<b>30</b>
<b>3.3</b>	<b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden .....</b>	<b>31</b>
3.3.1	Qualifikationsziele .....	32
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .....	33
3.3.3	Studiengangskonzept .....	34
3.3.4	Studierbarkeit .....	36
3.3.5	Prüfungssystem .....	38
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen .....	39
3.3.7	Ausstattung .....	40
3.3.8	Transparenz und Dokumentation .....	42
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....	43
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch .....	44
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	44
<b>3.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung .....</b>	<b>45</b>
<b>4</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission .....</b>	<b>48</b>

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Medizinische Fakultät, auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Pflegerwissenschaft“ wurde am 01.03.2016 bei der AHPGS eingereicht.

Am 16.03.2016 hat die AHPGS der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten konsekutiven Master-Studiengangs „Pflegerwissenschaft“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 29.04.2016 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) und weitere Unterlagen bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 13.05.2016.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Pflegerwissenschaft“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch konsekutiver Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“
Anlage 02	Prüfungsordnung: Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen für die Prüfungsordnung konsekutiver Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ (ohne Datum)
Anlage 03	Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science
Anlage 04	Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den konsekutiven Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“
Anlage 05	Zeitliche Verteilung von Studien- und Prüfungsleistungen für den Studiengang
Anlage 06	Agreement University of Queensland
Anlage 07	Agreement University of Washington, Seattle
Anlage 08	Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende (Stand: 29.04.2016)
Anlage 09	Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte (Stand: 29.04.2016)

Anlage 10	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung im konsekutiven Master-Studiengang „Pflegerwissenschaften“ ( <i>wird zur Vor-Ort-Begehung vorgelegt; siehe AOF</i> )
Anlage 11	Rechtsprüfung der Prüfungsordnung (war bereits bei der Erstakkreditierung nicht erforderlich, da darauf verwiesen wurde, dass die Prüfungsordnung durch die „Abteilung Rechtsangelegenheiten mit Bezug zu Studium und Lehre“ der Albert-Ludwigs-Universität erstellt wurde)
Anlage 12	Diploma Supplement (englische Version) ( <i>wird zur Vor-Ort-Begehung vorgelegt; siehe AOF</i> )
Anlage 13	Praktikumsordnung ( <i>noch nicht entschieden, ob notwendig; siehe AOF</i> )
Anlage 14	Evaluationsordnung
Anlage 15	Informationsmaterialien zum Gleichstellungskonzept
Anlage 16	Sonderlinie Lehre
Anlage 17	Übersicht Workload: Gesamt, Präsenzstunden, Selbstlernstunden, Praxis- / Praktikumsstunden
Anlage 18	Kurzlebensläufe von Lehrenden
Anlage 19	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg – Hochschulausbauprogramme: Ausschreibung „Akademisierung der Gesundheitsfachberufe vom 11.03.2015“
Anlage 20	Bestätigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, dass der Studiengang im Rahmen der Ausschreibung „Akademisierung der Gesundheitsfachberufe“ gefördert wird ( <i>liegt bislang nicht vor</i> )
Anlage 21	Kooperationsvertrag mit der Katholischen Hochschule Freiburg ( <i>wird zur Vor-Ort-Begehung vorgelegt; siehe AOF 1a</i> )

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Fakultät	Medizinische Fakultät
Kooperationspartner:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Katholische Hochschule Freiburg (übernimmt Lehraufträge für das Wahlfach „Pflege in der Gemeinde“)</li> <li>- Institut für Pflegewissenschaft, Universität Basel (<i>mittelfristig Kooperation im Bereich der Lehre geplant; siehe AOF 1b</i>)</li> <li>- School of Nursing, University of Queensland (Australien) (<i>Kooperation im Bereich der Lehre perspektivisch geplant; siehe AOF 1c</i>)</li> <li>- School of Nursing, University of Washington (Seattle, USA) (<i>Einbindung einer Gastprofessur im Bereich der Lehre; siehe AOF 1c</i>)</li> </ul>
Studiengangtitel	„Pflegewissenschaft“
Abschlussgrad	Master of Science (M.Sc.)
Art des Studiums	Vollzeitstudium
Regelstudienzeit	Vier Semester
Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS)	120 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 3.600 Stunden Kontaktzeiten: 778 Stunden Selbststudium: 2.342 Stunden Praxis: 480 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	30 CP (eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium ist nicht vorgesehen; <i>siehe AOF 17</i> )
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2016/2017
erstmalige Akkreditierung	Ja

Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	25 (die Anzahl der Studienplätze wurde am 18.04.2016 im Zuge von Gesprächen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst von 15 auf 25 Studienplätze erhöht)
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	Keine
Anzahl bisherige Absolvierte	Keine
besondere Zulassungsvoraussetzungen	<p>Zum Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ zugelassen wird wer (<i>siehe Anlage 4, § 2</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Studiengang der Pflegewissenschaft, des Pflegemanagements oder der Pflegepädagogik oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat,</li> <li>- eine Berufsankennung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Altenpflege oder im Bereich des Hebammenwesens vorweisen kann und</li> <li>- über Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C 1 verfügt (Englisch: mindestens auf Niveau A2).</li> <li>- Zudem müssen die Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis erbringen, dass sie im Rahmen Ihres Studiums, zusätzlich zur oben genannten beruflichen Anerkennung in den Fachgebieten der Pflegewissenschaft, Studien-/ und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten erbracht haben (<i>zu den weiteren Details siehe Anlage 4, § 2 Abs. 2</i>).</li> <li>- Ferner müssen die Bewerberinnen und Bewerber praktische Erfahrungen der Pflege im Umfang von 10 ECTS (300 Std.) in einem der beiden Bereiche „Akutversorgung“ oder „Pflege in der Gemeinde“</li> </ul>

	<p>und in einer der Versorgergruppen „Kinder- und Jugendliche“, „Menschen mittleren Lebensalters“ oder „ältere Menschen“ nachweisen.</p> <p>- Erfüllt ein Bewerber/eine Bewerberin die genannten Voraussetzungen nicht, kann die Zulassungskommission als Auflage festlegen, welche Module des Bachelor-Studiengangs „Pflegerwissenschaft“ der Albert-Ludwigs-Universität mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten zusätzlich zu absolvieren sind.</p>
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	Nicht vorgesehen
Studiengebühren	Keine

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Laut Antragsteller ist die Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs „Pflegerwissenschaft“ Bestandteil des Struktur- und Entwicklungsplans der Medizinischen Fakultät sowie des Universitätsklinikums Freiburg. Der Studiengang soll durch die Ausschreibung „Akademisierung für Gesundheitsfachberufe“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2015) gefördert werden (*siehe Anlage 19*). Zum Zeitpunkt der Einreichung der Antragsunterlagen zur Akkreditierung stand eine endgültige Bestätigung von Seiten des Ministeriums noch aus (*siehe Antrag, S. 3 und Anlage 20*).

Der hier zur Erstakkreditierung vorliegende konsekutive Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ ist ein auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern angelegter Vollzeitstudiengang, in dem insgesamt 120 CP nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Er wurde in Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg mit dem Universitätsklinikum Freiburg konzipiert. Laut Antragsteller hat der Klinikumsvorstand in seiner Sitzung am 13.10.2015 den Antrag zur Einrichtung des Master-Studiengangs „Pflegerwissenschaft“ zur Kenntnis genommen. Er „unterstützt einen Theorie-Praxis-Transfer sowie die Entwicklung der klinischen Ausbildung durch Praktika und Aufgabenstellungen der Praxis durch die Pflegedirektion“ (*siehe Antrag 1.1.2*).

Die Lehre in dem zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ soll in Kooperation bzw. unter Einbindung von Lehrenden aus folgenden Hochschulen bzw. Instituten durchgeführt werden (*siehe dazu auch Kapitel 2.3.1*):

- Katholische Hochschule Freiburg (KHF): Lehrende der KHF sollen mittels eines Lehrauftrags die Lehre in den beiden Wahlpflichtmodulen „Pflege in der Gemeinde I“ (16 CP) und „Pflege in der Gemeinde II“ (12 CP) übernehmen (*der Kooperationsvertrag wird als Anlage 21 zur Vor-Ort-Begutachtung vorgelegt; siehe dazu Antrag 1.1.2 und AOF 1a*),
- Institut für Pflegewissenschaft, Universität Basel: hier ist „mittelfristig“ eine Kooperation im Bereich der Lehre geplant (*siehe AOF 1b*),
- School of Nursing, University of Queensland (Australien): hier besteht längerfristig die Absicht, im Bereich der Lehre zu kooperieren (*siehe AOF 1c*),
- School of Nursing, University of Washington (Seattle, USA): hier bezieht sich die Kooperation auf die punktuelle Einbindung einer Gastprofessur im Bereich der Lehre (*siehe AOF 1c*).

Der Gesamt-Workload im Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ beträgt 3.600 Stunden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt (Creditpoint; CP) entspricht dabei einer studentischen Arbeitsbelastung (workload) von 30 Stunden. Der Gesamtarbeitsaufwand gliedert sich in 778 Stunden Präsenzstudium bzw. Kontaktzeit, 2.342 Stunden Selbstlernzeit und 480 Stunden Praxis / Praktika (*siehe Antrag 1.1.6 und insbesondere Anlage 17*).

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Universität Freiburg den Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) Das Master-Zeugnis wird durch ein Diploma-Supplement ergänzt (*wird zur VOB vorgelegt; siehe Anlage 12*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Die mögliche Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird im Diploma Supplement unter Punkt x ausgewiesen (*das Diploma Supplement liegt noch nicht vor; siehe Anlage 12*).

Der konsekutive Master-Studiengang wird erstmals im Wintersemester 2016/2017 angeboten. Jeweils zum Wintersemester stehen 25 Studienplätze zur Verfügung.

### 2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

„Die Qualifikationsziele wurden auf Basis der Literatur zu Rollen von Pflegenden mit einer Masterqualifikation und einer Arbeitsgruppe von Pflegeexperten des Universitätsklinikums Freiburg sowie Experten der Katholischen Hochschule Freiburg ermittelt“, so die Antragsteller (*ausführlich dazu AOF 2a*). Sie orientieren sich „überwiegend am internationalen Konzept einer erweiterten und vertieften Pflege (Hamric, 2014) und wurden bei der Erstellung des Modulhandbuchs auf der Basis der Expertise von Pflegeexperten mit Master- und Doktoratsqualifikation in der Pflegewissenschaft auf den deutschen Kontext und die entsprechenden Bedingungen des hiesigen Gesundheitssystems übertragen“, so die Antragsteller weiter (*siehe Antrag 1.3.2*).

Der forschungsorientierte konsekutive Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ richtet sich laut Antragsteller an Absolventen bzw. Absolventinnen pflegebezogener Bachelor-Studiengänge, die über eine Berufsanerkennung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Altenpflege oder des Hebammenwesens verfügen. Im Pflichtbereich des Studiengangs setzen sich die Studierenden mit wissenschaftstheoretischen Grundlagen auseinander und erwerben theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten der qualitativen und quantitativen Forschungsmethodik. Sie vertiefen anwendungsorientierte Kernkompetenzen in der Pflegebeziehung mit Patienten bzw. Patientinnen und deren Familien und erwerben außerdem Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Pflegeversorgung im organisatorischen und gesellschaftlichen Kontext. Sie werden mit Aufgaben der fachlichen Führung in der Praxisentwicklung vertraut gemacht und wenden die erworbenen Kenntnisse in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit an. Im praxisorientierten Wahlpflichtbereich spezialisieren sich die Studierenden entweder im Bereich „Akutpflege“ oder im Bereich „Pflege in der Gemeinde“. Die Absolventen bzw. Absolventinnen des Master-Studiengangs „Pflegerwissenschaft“ verfügen über eine „erweiterte und vertiefte fachliche und wissenschaftliche Qualifikation, die sie sowohl in die klinische Arbeit integrieren als auch im Bereich von Forschung und Lehre nutzbar machen können“, so die Antragsteller weiter (*siehe dazu Anlage 2, § 1 und Antrag 1.3.3; siehe auch AOF 2b*).

Der Master-Studiengang soll „primär dazu beitragen, einen nachhaltigen Aufbau der eigenen pflegewissenschaftlichen Disziplin an der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in den Bereichen Forschung und

Lehre weiter voranzutreiben und sicherzustellen“. Gleichmaßen soll der Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ die Zielsetzungen des Bachelor-Studiengangs fortführen und zu einer Stärkung der interprofessionellen Gesundheitsversorgung durch spezifisch qualifizierte Pfleger beitragen (*siehe Antrag 1.3.2*). Laut Antragsteller geht es bei den Qualifikationszielen insbesondere um eine direkte klinische Erfahrung und die Orientierung an Patienten und ihren Familien, verbunden mit Kernkompetenzen des Modells: Hervorragende Coaching- und Führungsqualitäten, Forschungsfertigkeiten, Fähigkeit, ethische Entscheidungen zu treffen, Teamfähigkeit, Fähigkeit, Konsultationen bzw. Beratungen durchzuführen sowie um klinische und berufspolitische Führungsqualitäten (*siehe Antrag 1.3.2*).

Die Absolvierenden des Master-Studiengangs „Pflegerwissenschaft“ sollen laut Antragsteller „in der intra- und interprofessionellen Entwicklung und Umsetzung evidenzbasierter klinischer Programme sowohl in der Akutpflege als auch in der Gemeinde tätig werden. Dabei sind mögliche Berufsfelder an der Schnittstelle der interprofessionellen Zusammenarbeit insbesondere mit Ärztinnen bzw. Ärzten der Gesundheitsversorgung von herausragender Bedeutung, da der Studiengang durch die Integration in eine Medizinische Fakultät eine interprofessionelle Sozialisation und interprofessionelles gemeinsames Lernen ermöglicht“ (*siehe Antrag 1.4.1*).

Mögliche Berufsfelder sind Arbeitsbereiche von Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten (Advanced Practice Nurse; APN) in der direkten Betreuung von Patientinnen und Patienten mit spezifischen Versorgungserfordernissen. „Darüber hinaus ist ein weiteres mögliches Arbeitsfeld die Pflegeberatung sowie die Unterstützung bei der ethischen Entscheidungsfindung. Der Fokus der möglichen Berufsfelder liegt jedoch grundsätzlich auf der Orientierung an der Verbesserung oder Stabilisierung von Betreuungsergebnissen von Patienten und ihren Familien“. Weitere mögliche Berufsfelder finden sich in der Lehre und Forschung der Pflegewissenschaft. Darüber hinaus stellt der Masterabschluss die Basis für ein Doktorat und eine wissenschaftliche Karriere dar (*siehe dazu 1.4.1*). „Zur Frage einer spezifischen Vorbereitung zur Teilnahme in einem Promotionsstudium müssen noch konkretere Überlegungen im Prozess der Implementierung der Promotionsordnung durch die einzurichtende Professur Pflegewissenschaft erfolgen“, so die Antragsteller (*siehe AOF 2c*). Die Qualifikationsziele im Bereich Forschung sowie die Qualifikationsziele im Bereich weiterer Kernkompetenzen, z.B. Führung, Ethik und Teamfähigkeit, bereiten

die Studierenden grundsätzlich auch auf ein Promotionsstudium vor, so die Antragsteller weiter.

Die Antragsteller gehen gemäß den Einschätzungen bestimmter Organisationen und Verbände davon aus, dass akademisch qualifiziertes Pflegepersonal insbesondere an den Universitätsklinikum benötigt wird (*siehe dazu Antrag 1.4.2*).

### **2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem**

Der Master-Studiengang „Pflegerwissenschaften“, der primär dazu beitragen soll, „einen nachhaltigen Aufbau der eigenen pflegerwissenschaftlichen Disziplin an der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in den Bereichen Forschung und Lehre weiter voranzutreiben und sicherzustellen“ (*siehe Antrag 1.3.1 und Anlage 2, § 1*), wendet sich insbesondere an Personen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich der Pflege (*zu den spezifischen und zum Teil detaillierten Anforderungen für die Zulassung siehe Kapitel 2.2.4*). Das Studiengangskonzept soll Pflegenden dazu befähigen spezifische klinische Rollen der erweiterten und vertieften Pflegepraxis einzunehmen und auf Masterniveau in der Lehre und Forschung mitzuarbeiten (*siehe dazu Antrag 1.2.4*).

Der viersemestrige Master-Studiengang „Pflegerwissenschaften“ ist modular aufgebaut. Insgesamt sind im Studiengang neun Module vorgesehen (sieben Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule).

Im Curriculum finden sich drei Modulgruppen, die das Studium strukturieren (*siehe Antrag 1.2.1 und „Studienverlaufsplan“, S. 2 in Anlage 1*):

- „Klinische Pflege“ (M1, M2, M3: insgesamt 24 CP),
- „Wahlpflichtbereich“ (M4 und M5: insgesamt 28 CP),
- „Kompetenzen in der Forschung und fachlichen Führung“ (M6, M7, M8, M9: insgesamt 68 CP).

Im Rahmen des Studiums absolvieren die Masterstudierenden insgesamt zwei Berufspraktika (*siehe Anlage 1*) und ein Forschungsprojekt im Rahmen ihrer Masterarbeit. Im Wahlpflichtmodul 4 werden für das Praktikum 300 Stunden und im Wahlpflichtmodul 5 insgesamt 180 Stunden veranschlagt (*siehe dazu Anlage 2, § 4 Abs. 3*). Sowohl für die Praktika als auch für das Forschungsprojekt ist laut Antragsteller „eine enge Zusammenarbeit mit dem Pflegema-

nagement und den Pflegeexperten der Pflegepraxis des Universitätsklinikums Freiburg geplant“ (*siehe Antrag 1.2.1*). Die beiden Praktika in den beiden Wahlpflichtmodulen I und II finden entweder in einem akutpflegerischen Setting (in der Regel im Krankenhaus) oder in einem Setting der hier benannten „Pflege in der Gemeinde“, in der Langzeitpflege (in der Regel ein ambulanter Pflegedienst oder eine stationäre Pflegeeinrichtung) statt (*ausführlich dazu AOF 13a und b*). „Praxisbetreuer sind in der Regel Pflegeexperten APN mit mindestens einem Masterabschluss der Pflegewissenschaft und klinischer Erfahrung im Fachbereich. Weitere Möglichkeiten müssen mit den Verantwortlichen im Studiengang und den Versorgungseinrichtungen geklärt werden. Dabei muss die Lernmöglichkeit für die Studierenden im Praktikum sichergestellt sein“ (*siehe AOF 13c*).

Eine Praktikumsordnung existiert derzeit nicht. Eine Abklärung mit der Rechtsabteilung der Universität findet derzeit statt (*siehe dazu AOF 13d und e*).

Die im Master-Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen „sind einerseits an der Stufe 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen und andererseits am Modell einer erweiterten vertieften Pflegepraxis für Pflegende mit Masterqualifikation (Hamric, Hanson, Tracy, & O'Grady, 2014) ausgerichtet“, so die Antragsteller. „Die Vermittlung der Kompetenzen ist einerseits auf die direkte Pflege von Patienten / Klienten und ihren Familien und andererseits auf Kompetenzen der Forschung und fachlichen Führung ausgerichtet. Entsprechend werden sowohl klassisch universitäre Lehrmethoden, wie z.B. Vorlesungen, Seminare und Übungen, als auch das Lernen in Projekten, Praxisphasen, klinischen Kursen und weitere Formen des authentischen Lernens (z.B. die Durchführung einer interprofessionellen Fallbesprechung) umgesetzt“, so die Antragsteller weiter (*siehe Antrag 1.2.4*).

Pro Semester sind 30 CP vorgesehen (pro Studienjahr 60 CP). Vier Module werden innerhalb von einem Semester, fünf Module innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen (*siehe dazu „Studienverlaufsplan“, S. 2 in Anlage 1*).

Die sieben Pflichtmodule der Bereiche „klinische Pflege“ „Kompetenzen in der Forschung und fachlichen Führung“ sowie der Wahlpflichtbereich mit den Modulen „Akutpflege I“ und „Akutpflege II“ werden von der „Pflegewissenschaft“ der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg bereitgestellt. Die Wahlpflichtmodule „Pflege in der Gemeinde I“ und „Pflege in der Gemeinde II“ werden „aufgrund der verteilten Expertise in Kooperation mit

der Katholischen Hochschule Freiburg entwickelt und bereitgestellt. Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für alle Lehrmodule übernimmt die Lehreinheit Pflegewissenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg“ (*siehe Antrag 1.2.2*).

Forschung I und Forschung II unterscheiden sich wie folgt: „Während in Forschung I Kompetenzen im Bereich der Forschungsmethodik, im Bereich des Verstehens und Wissens den Schwerpunkt ausmachen, liegt in Forschung II der Schwerpunkt auf der eigenständigen Anwendung auf eine eigens gewählte Problemstellung. Darüber hinaus steht in Forschung II die Fähigkeit im Umgang mit Forschungsliteratur im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Argumentation (Recherche, Verwaltung, Bewertung und kritische Argumentation für eine Problemstellung) im Vordergrund (*siehe dazu AOF 19*).

Interprofessionelle Lehrveranstaltungen „sind für einzelne Module geplant und werden mit Studierenden der Humanmedizin und Studierenden / Schülerinnen / Schüler aus anderen Gesundheitsfachberufen implementiert“ (*siehe Antrag 1.2.2*).

Im Studiengangskonzept ist kein explizites Mobilitätsfenster für Studierende eingeplant. Hospitationen und der Austausch mit Studierenden aus anderen Ländern sollen jedoch – der Tradition der Lehreinheit folgend – im Rahmen des Möglichen unterstützt werden, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.2.9; siehe auch AOF 13*).

Folgende Module werden angeboten:

<b>Nr.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Sem.</b>	<b>CP</b>
1	Pflegebeziehung	1	8
2	Pflege im organisatorischen und gesellschaftlichen Kontext	2 + 3	8
3	Aktuelle Entwicklungen der Pflege	2 + 3	8
4	Akutpflege I mit 300 Stunden Praktikum (Wahlpflicht) Oder Pflege in der Gemeinde I mit 300 Stunden Praktikum (Wahlpflicht)	1 + 2	16
5	Akutpflege II mit 300 Stunden Praktikum (Wahlpflicht) Oder Pflege in der Gemeinde II mit 300 Stunden Praktikum	3	12

	(Wahlpflicht)		
6	Forschung I	1 + 2	18
7	Forschung II	3	10
8	Fachliche Führung	1 + 2	10
9	Mastermodul (mit Forschungsprojekt)	4	30
	<b>Gesamt</b>		<b>120</b>

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch (*siehe Anlage 1*) bzw. die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten Informationen zu folgenden Aspekten: Modulbezeichnung, Modulverantwortung (bislang nicht ausgewiesen), Qualifikationsstufe (Master), Studienhalbjahr, Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), Leistungspunkte, Arbeitsbelastung (Gesamt, Präsenz-, Selbststudium, Praxis-/Praktikumszeiten), Dauer und Häufigkeit des Angebots, Voraussetzungen der Teilnahme, Sprache (Deutsch), Qualifikationsziele und Kompetenzen, Inhalte des Moduls, (Art der) Lehrveranstaltungen, Lernformen (bislang nicht ausgewiesen), Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Verwendbarkeit des Moduls (bislang nicht ausgewiesen), Grundlagenliteratur (bislang nicht ausgewiesen).

Im Studiengang sind 10 Prüfungs- und 9 Studienleistungen vorgesehen (*siehe Anlage 2, § 4 Tabelle I und II*). Die Differenz zwischen Studien- und Prüfungsleistungen werden in § 5 und in § 6 der fachspezifischen Bestimmungen für die Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Pflegewissenschaft“ erläutert (*siehe Anlage 2, § 5 und § 6*). Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls transparent auf der Online-Plattform kommuniziert.

Eine Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen ist möglich. Die Regelung in § 7 Abs. 1 der fach-spezifischen Bestimmungen Master-Studiengang „Pflegewissenschaft“ sieht vor (*siehe Anlage 2*), dass studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden können. Darüber hinaus können insgesamt drei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

Laut Antragsteller sollen die internationalen Kooperationen im Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ bezogen auf den Master-Studiengang weiterentwickelt werden (*siehe Antrag 1.2.9*). Es besteht ein „Memorandum of Understanding“ mit der School of Nursing der University of Washington in Seattle (USA) und ein Agreement mit der School of Nursing der University of Queensland (Australien) (*siehe Anlage 6 und Anlage 7*).

Laut Antragsteller soll die Etablierung des neuen Master-Studiengangs „Pflegerwissenschaft“ gemeinsam mit dem Aufbau einer Forschungsinfrastruktur in der Pflegerwissenschaft erfolgen. Im Master-Studiengang wird, aufbauend auf die Basiskompetenz im Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ der Medizinischen Fakultät, eine solide und fundierte Methodenkompetenz der Absolventen fokussiert, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.2.7*).

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist bislang in der Prüfungsordnung nicht geregelt (*siehe Anlage 3*).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung in § 11 Abs. 1-9 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Dabei wird in Abs. 5 darauf hingewiesen, dass die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen dient. „Sie soll daher versagt werden, soweit in einem Fach des Studiengangs Master of Science insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Albert-Ludwigs-Universität in einem anderen Studiengang oder in einem anderen Fach erbracht wurden“ (*siehe Anlage 3; siehe auch AOF 4*).

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 3, § 11 Abs. 10*).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für den Master (*siehe Anlage 3, § 14a*).

#### **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Studium im Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ wird zugelassen (siehe Anlage 4, § 2 und Antrag 1.5.1), wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang im Fach Pflegewissenschaft, Pflegemanagement oder Pflegepädagogik oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der bestimmten unter Punkt 5 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. eine Anerkennung der beruflichen Qualifikation als Gesundheits- und Krankenpfleger / Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger / Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Altenpfleger / Altenpflegerin oder im Bereich des Hebammenwesens vorweisen kann,
3. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
4. nicht in einem Masterstudiengang im Fach Pflegewissenschaft eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
5. Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er / sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums im Studienfach Pflegewissenschaft Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. Dabei müssen jeweils mindestens 2 ECTS-Punkte auf die Bereiche Advanced Nursing Practice sowie Evidenzbasierte Pflege und intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit entfallen, 4 ECTS-Punkte auf den Bereich Klinisches Assessment und Pflegebedarf und 12 ECTS-Punkte auf den Bereich Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik. Darüber hinaus muss der Bewerber bzw. die Bewerberin berufspraktische Erfahrungen im Umfang von insgesamt mindestens 300 Stunden und mit einem Leistungsumfang von mindestens 10 ECTS-Punkten entweder im Bereich „Akutversorgung“ oder im Bereich „Pflege in der Gemeinde“ vorweisen, die auf eine der drei Altersgruppen Kinder und Jugendliche, Menschen mittleren Lebensalters oder ältere

Menschen bezogen ist. Über die Anerkennung der den verlangten Leistungen äquivalenten Leistungen entscheidet die Zulassungskommission.

Um die Durchlässigkeit für externe Bachelorabsolventen zu gewährleisten und den Zugang zum Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ für eine breite Zielgruppe Pflegender möglich zu machen, wurde Folgendes beschlossen:

6. Erfüllt ein Bewerber bzw. eine Bewerberin die zuvor genannten Voraussetzungen nicht, kann die Zulassungskommission als Auflage festlegen, welche Module des Bachelor-Studiengangs „Pflegerwissenschaft“ der Albert-Ludwigs-Universität mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten zusätzlich zu absolvieren sind. Die Module werden im Blended-Learning-Format angeboten und sollen bis zum Beginn des Master-Studiengangs absolviert werden. Die zugehörigen Prüfungsleistungen können im Falle ihres Nichtbestehens jeweils einmal wiederholt werden und müssen spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters erbracht sein.

## **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

Laut Antragsteller sieht der Studienplan für den Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ insgesamt 57 Semesterwochenstunden (SWS) vor (Stand: April 2016). 27 SWS Lehre sollen dabei von dem noch einzustellenden hauptamtlichen Lehrpersonal und 30 SWS von Lehrbeauftragten übernommen werden (*siehe AOF 6k*). Bei einem Eigenanteil von 27 SWS und 25 Master-Studierenden ist der Aufwuchs an hauptamtlich Lehrenden folgendermaßen geplant (*siehe Antrag 2.1.1 und AOF 6a bis k*): Eine W3-Professur (Vollzeit; unbefristet; neun SWS Lehrverpflichtung), eine Vollzeitstelle für die Position eines Postdoktoranden mit einer Lehrverpflichtung von neun SWS und zwei Teilzeitstellen (jeweils 50%) für wissenschaftliche Mitarbeitende mit einer Lehrverpflichtung von fünf und von vier SWS (die letztere ist befristet bis 20??; es handelt sich um eine Teilzeitbeschäftigung im Rahmen des Wissenschaftszeitvertragsgesetz).

Die Professur Pflegerwissenschaft ist bislang nicht ausgeschrieben. Laut Antragsteller soll die im Sommer 2016 erstmals zu besetzende „erste“ Professur Pflegerwissenschaft (zuständig für den Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft“) bei der Denomination der Pflegeprofessur mitentscheiden. Die Postdoktorandenstelle soll ebenso wie die beiden Mitarbeitenden-Stellen (Mindest-

qualifikation: Masterniveau; *siehe Antrag 2.1.2 und AOF 6f*; „Weitere Festlegungen erfolgen im Einvernehmen mit der Professur Pflegewissenschaft. Es muss die Komplementarität zu den Lehraufträgen berücksichtigt werden.“) im Sommersemester 2016 besetzt werden (*siehe AOF 6c-e*). Laut Antragsteller ist davon auszugehen, dass die Besetzung der Professur „dauern“ wird. Die Frage, ob es bezogen auf das hauptamtliche Lehrpersonal einen Plan B für den Studienstart im WS 2016/2017 gibt, blieb unbeantwortet.

Laut Antrag werden 30 SWS Lehre durch derzeit ca. 18 Lehrbeauftragte bzw. Lehraufträge abgedeckt. Dazu zählt auch das Wahlpflichtfach „Pflege in der Gemeinde“, das von Lehrenden der Katholischen Hochschule Freiburg durchgeführt werden soll. Eine Akquirierung von Lehrpersonen der Humanmedizin ist laut Antragsteller „aus kapazitätsrechtlichen Gründen und aus Gründen einer zu hohen Belastung schwierig“ (*siehe Antrag 2.1.1 und AOF 6k*). Lehraufträge haben in der Regel eine Lehrverpflichtung von zwei SWS, so die Antragsteller. Wie auch im Bachelor-Studiengang wird die Möglichkeit bestehen, dass Studierende des Master-Studiengangs ausgewählte Vorlesungen des Studiengangs Humanmedizin besuchen können.

Die Kurzlebensläufe der für den Studiengang eingeplanten Lehrbeauftragten liegen vor (*siehe Anlage 18*).

„Angaben zum genauen prozentualen Anteil von professoraler Lehre sowie von Pflegenden mit hochschulischer Qualifikation aus der Pflegepraxis, insbesondere aus dem Universitätsklinikum Freiburg, können zum gegebenen Zeitpunkt nicht detailliert gemacht werden, da hier noch strategische Entscheidungen der einzurichtenden Professur ausstehen“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.1.1*).

Eine Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende und eine Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte mit Angaben zu den Modulen, in denen gelehrt werden soll, liegen vor (*siehe Anlage 8 und Anlage 9*).

Die Administration im Master-Studiengang wurde im Zuge der Verhandlungen mit dem Wissenschaftsministerium neu geplant und beläuft sich nun auf 1,5 Vollzeitstellen und eine studentische Hilfskraft für delegierte Routinearbeiten (*siehe dazu Antrag 2.21 und AOF 8*). „Bei den Stellen für die Administration wird eine Qualifikation mit einem ersten akademischen Abschluss erwartet. Eine halbe Stelle soll dabei in Bereichen qualifiziert sein, die eigenständige

Aufgaben im Rahmen des Managements in Lehre und Forschung sowie Personalmanagementaufgaben beinhaltet. Die weitere Stelle übernimmt die Organisationsaufgaben in der Lehre, z.B. als Prüfungsamt und nimmt die Rolle der Assistenz der neu auszuschreibenden Professur ein“, so die Antragsteller (*siehe AOF 8*).

Im Hinblick auf die Sicherstellung des Mentorenkonzepts schreiben die Antragsteller: „Der Klinikumsvorstand hat in seiner Sitzung am 13.10.2015 den Antrag zur Einrichtung des Masterstudiengangs Pflegewissenschaft zur Kenntnis genommen und unterstützt einen Theorie-Praxis-Transfer sowie die Entwicklung der klinischen Ausbildung durch Praktika und Aufgabenstellungen der Praxis durch die Pflegedirektion (Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Klinikumsvorstandes vom 13.10.2015).“ Der Beschluss stellt nach Ansicht der Antragsteller „eine grundsätzliche Sicherstellung“ dar (*siehe AOF 8c*).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Möglichkeit einer „wissenschaftlichen Karriere“ geboten. An der Fakultät findet aktuell die Erarbeitung einer Promotionsordnung statt, die auch Nicht-Medizinern und damit auch Pflegewissenschaftlern den Erwerb eines Doktorgrades (Dr. sc. hum.) an der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ermöglichen soll. Laut dem Dekanat der Medizinischen Fakultät wird die Fertigstellung dieser Promotionsordnung bis Ende 2016 erwartet (*siehe AOF 7*).

Lehrende des Master-Studiengangs „Pflegerwissenschaften“ haben die Möglichkeit, Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote des Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik in Medizin (Tübingen) sowie Beratungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der „Abteilung Hochschuldidaktik“ und des Rechenzentrum der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (z.B. E-Learning-Zertifikat) in Anspruch zu nehmen (*siehe 2.1.3*).

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung liegt bislang nicht vor (*siehe Anlage 10; die Erklärung wird zur Vor-Ort-Begehung vorgelegt; siehe AOF*).

Laut Antragsteller wird die räumliche Unterbringung und sächliche Ausstattung des Studiengangs von der Medizinischen Fakultät in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Freiburg im Rahmen des bereitgestellten Budgets sichergestellt (*siehe Antrag 2.3.1*). „Es besteht derzeit noch keine räumliche Ansied-

lung für das konsekutive Modell“. Die Räumlichkeiten befinden sich derzeit in einem Gebäude der Akademie für medizinische Berufe auf dem Gelände des Universitätsklinikums. „Es ist zu erwarten, dass mit einer strukturellen Weiterentwicklung der Fakultät und dem Universitätsklinikum Entscheidungen zu Raumprojekten getroffen werden. In diesem Zusammenhang haben Gespräche mit dem Klinikumsvorstand und der Medizinischen Fakultät begonnen. Diese sind jedoch noch nicht abgeschlossen“, so die Antragsteller weiter (*siehe AOF 9a*). Die „Finanzierungsgrundlage“ für Büros und Hörsäle ist vorhanden. Ebenso ist die Erstausrüstung für Büros, Hörsäle und eine größere Bibliothek für den Bachelor- und für den Master-Studiengang mit Arbeitsplätzen für Studierende bewilligt. Einen Überblick zur den diesbezüglichen Planungen bieten die Tabellen in den Antworten auf die offenen Fragen (*siehe AOF 9b*).

Die bereits bestehende Infrastruktur bezogen auf das Gebäude der Akademie für medizinische Berufe enthält Büroarbeitsplätze mit Geräten moderner Bürokommunikation. Die Lehrräume verfügen über moderne Technik, wie z.B. Beamer und z.T. interaktive Präsentationstechnik, Audioanlagen etc. Die Lehrräume verfügen über WLAN-Zugriff (*siehe Antrag 2.3.3*).

Im Hinblick auf die Organisation, Kommunikation und Interaktion zwischen Lernenden und Lehrenden soll in den Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs „Pflegerwissenschaften“ die Lernplattform ILIAS genutzt werden. Auch für Blended-Learning-Angebote soll auf die in der Lernplattform integrierten Lerntechnologien zurückgegriffen werden (z.B. Diskussionsforen, Wiki, Portfolio usw.). Bei der Planung und Erstellung von digitalen Lehr-Lernmaterialien erhalten die Lehrenden vielfältige Unterstützung. Zudem werden sie regelmäßig auf die Angebote des Rechenzentrums und des Zentrums für Hochschuldidaktik der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg aufmerksam gemacht (z.B. E-Learning-Zertifikat) (*siehe dazu Antrag 1.2.5*). Darüber hinaus wurde im Sommersemester 2014 das Planungswerkzeug „easySoft“ für die Einrichtung eines Echtzeit-Online-Stundenplans erfolgreich implementiert. Dieser mobil abrufbare Semester- und Stundenplan unterstützt sowohl Lernende als auch Lehrende bei der Organisation des Studiums (z.B. Termine, Räumlichkeiten, Änderungen usw.) (*siehe Antrag 2.3.3; Aussagen zur medialen Ausstattung der Lehrräume sind nur begrenzt möglich: siehe auch AOF 11*).

Die Präsenzbibliothek des Studiengangs befindet sich (derzeit noch) im Hauptgebäude der Akademie für Medizinische Berufe (*siehe Antrag 2.3.2 und AOF*

10a). Der Bestand der Präsenzbibliothek besteht aktuell aus ca. 600 Bänden. Die Grundlagenliteratur für die Module des Studiengangs soll mit Studienbeginn in der „Präsenzbibliothek“ der beiden Pflegestudiengänge zur Verfügung stehen. „Diese Anschaffungen sind bereits in Arbeit“, so die Antragsteller (*siehe AOF 10a*).

In den Jahren 2016 und 2017 stehen dem Studiengang jeweils Mittel in Höhe von 27.000 Euro pro Jahr für die Anschaffung der Grundlagenliteratur zur Verfügung. „Aus den regulären Mitteln“ werden danach jährlich 6.000 Euro für Neuanschaffungen bereitgestellt. Im Rahmen der „Förderlinie Medizin – Sonderlinie Lehre“ stehen dem Studiengang bis einschließlich März 2018 weitere Sachmittel für die Neuanschaffung von Literatur zur Verfügung. Für 2016 werden für einen Zeitraum von neun Monaten vorerst jeweils 1.000 Euro in Neuanschaffungen investiert (*siehe dazu AOF 10b, 12a*).

Die Präsenzbibliothek ist von Montag bis Freitag zwischen 8:00-16:00 Uhr geöffnet. Die Präsenzliteratur kann von Studierenden über das Wochenende ausgeliehen werden. Ein Ausleihsystem ist eingerichtet. Darüber hinaus haben die Studierenden einen umfassenden Zugriff auf die Fachliteratur der „Bibliothek Universitätsmedizin Freiburg“ (Medizinische Fakultät) sowie der Universitätsbibliothek Freiburg, die an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden geöffnet hat. Über beide Bibliotheken ist ein Zugriff auf studiengangrelevante Datenbanken möglich. Speziell für das Fachgebiet Medizin (einschl. Pflege) stehen den Studierenden 347 Datenbanken mit jeweils unterschiedlichen Nutzungsbedingungen zur Verfügung (*siehe AOF 10c*).

Aus dem „Programm „Sonderlinie Medizin – Förderlinie Lehre“ stehen dem Studiengang bis Ende 2016 ca. 45.700 Euro für Personalkosten und 4.400 Euro für Sachmittel zur Verfügung (grundsätzliche Förderung bis einschließlich 2018 ist laut Antragsteller gesichert, aber Mittelkürzungen sind möglich). Dies betrifft fünf Lehrprojekte, davon drei mit dem Schwerpunkt „interprofessionelle Lehre Pflegewissenschaft und Humanmedizin“ und „zwei Lehrprojekte mit dem Schwerpunkt klinische Ausbildung“ im Bachelor- und Master-Studiengang „Pflegewissenschaft“. „Bei den Personalkosten ist bereits ein Drittel für die interprofessionelle Lehre gebunden. Die restliche Besetzung liegt im Entscheidungsbereich der Professur Pflegewissenschaft“ (*siehe AOF 12a*). Detaillierte Informationen sind in Anlage A „Sonderlinie Lehre“ aufgeführt (*siehe Anlage 16 und Antrag 2.3.4*).

### 2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Universität Freiburg verfügt über eine Evaluationsordnung (*siehe Anlage 14*), die für das Verfahren der Bewertung der Tätigkeit der Fakultäten und Einrichtungen der Albert-Ludwigs-Universität im Bereich Studium und Lehre sowie Eigenevaluationen durch die Universität und von dieser veranlassten Fremdevaluationen durchgeführt werden (*siehe dazu auch AOF 5*). Ziele der im Bereich von Studium und Lehre durchgeführten eigenen Evaluationen und der von ihr veranlassten Fremdevaluationen sind: 1. die Information der Studienbewerber/Studienbewerberinnen, 2. die Fortentwicklung von Lehrinhalten und Lehrformen, 3. die Qualitätssicherung, 4. die leistungsorientierte Finanzierung und Mittelverteilung, 5. die leistungsorientierte Besoldung der Professoren/Professorinnen, 6. der Leistungsvergleich mit anderen Hochschulen und deren Einrichtungen.

An der Medizinischen Fakultät wird die semesterbegleitende Lehrevaluation für die Humanmedizin über das Kompetenzzentrum Lehrevaluation koordiniert und geregelt. Laut Antragsteller ist der Bereich Pflegewissenschaft jedoch nicht davon betroffen. Er lässt sich aber bei internen und externen Evaluationsvorhaben vom Kompetenzzentrum Lehrevaluation beraten. Für den Master-Studiengang „Pflegewissenschaft“ ist bezogen auf die Implementierungsphase ein „ähnliches Vorgehen in der Lehrevaluation geplant“, wie für den Bachelor-Studiengang „Pflegewissenschaft“. Die interne semesterbegleitende Lehrevaluation wird vom Bereich Pflege selbst umgesetzt. „Nach der Implementierungsphase wird – wie auch beim Bachelor-Studiengang – in der Fakultät abgeklärt, ob und unter welchen Bedingungen eine Studiengangevaluation durch externe Anbieter in Auftrag gegeben werden kann. Ein Grund für eine externe Evaluation liegt u.a. in der fehlenden fachlichen Expertise im Bereich Pflege“ (*siehe AOF 5*).

An der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg wird darüber hinaus „eine fortlaufende zentrale hochschulweite Befragung von Absolventinnen und Absolventen“ vorgenommen, an der auch der zu akkreditierende Master-Studiengang „Pflegewissenschaft“ partizipieren wird (*siehe AOF 5 und Antrag 1.6.2 und 1.6.3*). Auch die „Evaluation der Praxisrelevanz ist Teil der kontinuierlichen internen Evaluation sowie Bestandteil der externen Evaluation nach der Phase der Implementierung“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.6.4*).

Im Hinblick auf die studentische Arbeitsbelastung „bestehen bei den für die Konzeption verantwortlichen Pflegewissenschaftlern“ Erfahrungswerte, die aus „einem selbst absolvierten vergleichbaren Studium sowie mit der Implementierung des Bachelor-Studiengangs und dem Umgang mit dem Workload der Studierenden“ resultieren. „Die Verteilung der Prüfungs- und Studienleistungen erscheint machbar“, so die Antragsteller. „Belastungen und Schwierigkeiten sollten jedoch sehr detailliert durch die interne Evaluation erfasst und entsprechend zeitnah reguliert werden. Die Praktikumsstunden sind durch einen Stundennachweis über die Länge des Moduls hin zu erbringen und bieten den Studierenden somit Flexibilität in der Verbindung von Studium und Berufspraktikum“ (*siehe Antrag 1.6.5*).

Strategien und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden seit dem Sommersemester 2016 entwickelt (mit Auftritten in Print- und Online-Medien sowie in Veranstaltungen und Gesprächen mit Multiplikatoren und potentiell Interessierten). „Die Öffentlichkeitsarbeit wird eng mit den mitverantwortlichen Entscheidungsträgern des Universitätsklinikum Freiburg abgestimmt“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.6.7*). Informationen zum Studiengang und zum Studienverlauf werden nach der Akkreditierung auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

Als Instrument zur direkten Betreuung von Studierenden wurde von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bachelor-Studiengangs „Pflegewissenschaft“ ein Mentoren Programm implementiert, das im Master-Studiengang fortgeführt und weiterentwickelt werden soll (*siehe Antrag 1.6.8*).

Die Universität Freiburg verfügt über Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit (*siehe Anlage 15*). Die Hochschule verfügt über eine Beauftragte für Chancengleichheit sowie eine Gleichstellungsbeauftragte (sowohl auf Universitäts- als auch auf Fakultätsebene) (*siehe Antrag 1.6.9*).

Studierende werden über das Angebot zur speziellen Unterstützung bei Behinderungen und chronischen Krankheiten beraten (*siehe Antrag 1.6.10*).

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg wurde im Jahr 1457 als Volluniversität gegründet. Sie ermöglicht heute Studium, Promotion und Habilitation in allen wichtigen Fachbereichen: Geistes-, Wirtschafts-, Natur- und Ingenieurwissen-

schaften, sowie Medizin, Jura und Theologie. Die Universität ist in 11 Fakultäten und 100 Institute bzw. Seminare untergliedert (Stand Februar 2016). Sie verfügt über 20 wissenschaftliche Zentren, 11 Sonderforschungsbereiche und 19 Graduiertenschulen bzw. -kollegs. Derzeit werden 196 Studiengänge angeboten. Im Wintersemester 2015/2016 waren insgesamt 25.158 Studierende immatrikuliert. Seit 1989 besteht eine Europäische Konföderation der Oberrheinischen Universitäten (EUCOR). Als besondere Merkmale der Universität heben die Antragsteller die Abteilung Hochschuldidaktik (HDZ) und das Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZFS) hervor (*siehe Antrag 3.1.1*).

Die Medizinische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg umfasst insgesamt 14 Kliniken und 11 Institutionen. Neben dem Studiengang „Humanmedizin“ (Staatsexamen) werden die Studiengänge „Zahnmedizin“ (Staatsexamen), „Pflegerwissenschaft“ (B.Sc.) und „Molekulare Medizin“ (B.Sc. und M.Sc.) angeboten. Zudem bietet die Medizinische Fakultät drei Master Online Studiengänge zur beruflichen Weiterbildung an: „Palliative Care“ (M.Sc.), „Physikalisch-Technische Medizin“ (M.Sc.) und „Parodontologie & Periimplantäre Therapie“ (M.Sc.).

Im Studienjahr 2015 waren laut Antragsteller insgesamt 3.575 Studierende an der Medizinischen Fakultät immatrikuliert. Im Universitätsklinikum arbeiten aktuell ca. 10.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon sind ca. 1.400 im ärztlichen Bereich tätig und ca. 2.900 in der Pflege. Das Universitätsklinikum Freiburg weist ca. 66.000 Fallzahlen pro Jahr und ca. 800.000 Ambulanzbesuche pro Jahr auf. Insgesamt stehen am Standort Freiburg ca. 1.500 Planbetten zur Verfügung. Eine strukturelle Besonderheit bilden die am Klinikum in der Berufsgruppe der Pflegenden in verschiedenen Schwerpunktbereichen etablierten klinischen Pflegeexpertinnen und -experten, „die mindestens auf Bachelorniveau hochschulisch qualifiziert sind“ (*siehe Antrag 3.2.1*).

An der Akademie für Medizinische Berufe am Universitätsklinikum Freiburg werden neben den Ausbildungen in der „Gesundheits- und Krankenpflege“, in der „Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ und in der „Gesundheits- und Krankenpflegehilfe“ sieben weitere nichtmedizinische Berufsausbildungen angeboten: eine Ausbildung zur „Operationstechnischen Assistenz“ (OTA), eine Ausbildung zur „Anästhesietechnischen Assistenz“, eine Ausbildung zur „Hebamme“ bzw. zum „Entbindungspflege“, eine Ausbildung zur/zum „Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin/-en“, eine Ausbildung zur/zum „Medizi-

nisch-Technischen Radiologieassistentin/-en“, eine Ausbildung zur/zum „Physiotherapeutin/-en“ und eine Ausbildung zur/zum „Orthoptistin/-en“ (*siehe Antrag 3.2.1*).

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven Master-Studiengangs „Pflegerwissenschaft“ fand am 07.06.2016 an der Akademie für Medizinische Berufe statt, der zentralen Bildungsinstitution des Universitätsklinikums für nichtuniversitäre Berufe im Gesundheitsbereich. Die Vor-Ort-Begutachtung erfolgte zusammen mit der Vor-Ort-Begutachtung des Bachelor-Studiengangs „Pflegerwissenschaft“.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:**

Frau Prof. Christel Bienstein, Universität Witten/Herdecke, Witten/Herdecke

Herr Prof. Dr. Bernd Reuschenbach, Katholische Stiftungshochschule München, München

**als Vertreterin der Berufspraxis:**

Frau Jana Luntz, Pflegedirektorin Universitätsklinikum Dresden, Dresden

**als Vertreterin der Studierenden:**

Frau Anika Gallik, Hochschule Ravensburg-Weingarten, Ravensburg

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Um-

setzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanpruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Medizinische Fakultät, angebotene Studiengang „Pflegewissenschaft“ ist ein konsekutiver Master-Studiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der studentische Workload liegt bei 3.600 Stunden. Das Studium gliedert sich in 778 Stunden Präsenzstudium, 2.342 Stunden Selbststudium sowie 480 Stunden Praktika. Der Studiengang ist in neun Module gegliedert (sieben Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule), die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science (M. Sc.)“ abgeschlossen. Zum Master-Studiengang „Pflegewissenschaft“ zugelassen wird wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Studiengang der Pflegewissenschaft, des Pflegemanagements oder der Pflegepädagogik oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, eine Berufsanerkennung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Altenpflege oder im Bereich des Hebammenwesens vorweisen kann und über Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C 1 verfügt. Zudem müssen die Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis erbringen, dass sie im Rahmen ihres Studiums, zusätzlich zur oben genannten beruflichen Anerkennung in den Fachgebieten der Pflegewissenschaft, Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten erbracht haben. Ferner müssen die Bewerberinnen und Bewerber

ber praktische Erfahrungen der Pflege im Umfang von 10 ETCS (300 Std.) in einem der beiden Bereiche „Akutversorgung“ oder „Pflege in der Gemeinde“ und in einer der Versorgergruppen „Kinder- und Jugendliche“, „Menschen mittleren Lebensalters“ oder „ältere Menschen“ nachweisen. Erfüllt ein Bewerber / eine Bewerberin die genannten Voraussetzungen nicht, kann die Zulassungskommission als Auflage festlegen, welche Module des Bachelor-Studiengangs „Pflegerwissenschaft“ der Albert-Ludwigs-Universität mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten zusätzlich zu absolvieren sind. Dem Studiengang stehen insgesamt 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Der Studiengang ist allerdings nicht zulassungsbeschränkt. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Wintersemester 2016/2017. Studiengebühren werden nicht erhoben.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden**

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 06.06.2016 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 07.06.2016 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Vizekanzler / Prorektor für Forschung; Dekanin der Medizinischen Fakultät, Vertreterin der Abteilung Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre), mit Vertreterinnen und Vertretern der Medizinischen Fakultät (Studiendekan Humanmedizin; Pflegedirektor Universitätsklinikum; Leitung Schule für Gesundheits- und Krankenpflege; Studiengangleitung Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft), den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden, auf Wunsch der Gutachtenden, die folgenden weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Raumkonzept: Master of Science „Pflegerwissenschaft“,

- Vereinbarung zur Zusammenarbeit des Bereichs Pflegewissenschaft der Medizinischen Fakultät mit der Katholischen Hochschule Freiburg im Master-Studiengang „Pflegewissenschaft“ an der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg (April 2016),
- Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung im Bachelor-Studiengang „Pflegewissenschaft“ vom 29.01.2016,
- Förmliche Erklärung der Medizinischen Fakultät über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung im Master-Studiengang „Pflegewissenschaft“ vom 29.01.2016,
- Finanzierungsplan: A) Gesamtaufstellung BA und MA „Pflegewissenschaft“, B) Kostenbereich Personal Bachelor- und Master-Studiengang „Pflegewissenschaft“,
- Flyer: Master of Science „Pflegewissenschaft“.

### 3.3.1 Qualifikationsziele

Der zur Erst-Akkreditierung vorliegende konsekutive Master-Studiengang „Pflegewissenschaft“ ist Teil des Struktur- und Entwicklungsplans der Medizinischen Fakultät sowie des Universitätsklinikums Freiburg. Der Studiengang wird durch die Ausschreibung „Akademisierung für Gesundheitsfachberufe“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2015) gefördert. Das Studienkonzept wurde in Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg mit dem Universitätsklinikum Freiburg unter Einbeziehung einer Professorin aus dem Bereich Pflege der Katholischen Hochschule Freiburg konzipiert (*siehe Kriterium 3.8*). Eingebunden war auch die „Lehreinheit Pflegewissenschaft“ aus dem Bachelor-Studiengang „Pflegewissenschaft“, die (trotz ihrer vielfältigen Aufgaben dort) wesentlich an der Konzeptionierung des Master-Profiles mitgewirkt hat.

Der Master-Studiengang „Pflegewissenschaft“ zielt mit Blick auf die Absolvierenden auf eine erweiterte und vertiefte fachliche und wissenschaftliche Qualifikation, die sowohl in die klinische Arbeit integrierbar als auch im Bereich von Forschung und Lehre nutzbar gemacht werden kann. Im Pflichtbereich des Studiums setzen sich die Studierenden mit wissenschaftstheoretischen Grundlagen auseinander und erwerben theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten der qualitativen und quantitativen Forschungsmethodik. Sie vertiefen

anwendungsorientierte Kernkompetenzen in der Pflegebeziehung mit Patientinnen und Patienten und deren Familien. Zudem erwerben sie Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Pflegeversorgung im organisatorischen und gesellschaftlichen Kontext. Auch werden sie mit Aufgaben der fachlichen Führung und interprofessionellen Zusammenarbeit in der Praxis vertraut gemacht. Im praxisorientierten Wahlpflichtbereich spezialisieren sich die Studierenden entweder im Bereich „Akutpflege“ oder im Bereich „Pflege in der Gemeinde“ (Umfang jeweils 28 CP), wobei der letztere Wahlpflichtbereich von der Katholischen Hochschule Freiburg verantwortet wird. Die oben genannten Zielsetzungen und damit die Orientierung an Qualifikationszielen sind für die Gutachtenden gegeben bzw. nachvollziehbar und durch das Curriculum weitgehend abgedeckt (*zum Curriculum siehe Kriterium 3.3*). Überfachliche Aspekte beziehen sich insbesondere auf den Bereich der interprofessionellen Kooperation, die in der Berufswelt der Gesundheitsberufe immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Die Aspekte Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung, die aus Sicht der Gutachtenden implizit gegeben sind, könnten und sollten aus Sicht der Gutachtenden im Studiengang an prominenter Stelle stärker zum Ausdruck gebracht werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der an der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg angesiedelte und von Medizinischen Fakultät verantwortete konsekutive Master-Studiengang „Pflegerwissenschaften“ mit einem Leistungsumfang von 120 CP ist ein Vollzeitstudium, das auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern ausgelegt und daher nicht mit einer Berufstätigkeit zu vereinbaren ist (*siehe dazu Kriterium 3.4*). Der Studiengang wird von der Medizinischen Fakultät gemeinsam mit dem Universitätsklinikum Freiburg und in Kooperation mit der Katholischen Hochschule Freiburg (aus Sicht der Gutachtenden in „punktueller“ Zusammenarbeit) durchgeführt (*siehe dazu Kriterium 3.8*). Die Studierenden sind an der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg eingeschrieben. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Der konsekutive Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ ist kompetenzorientiert aufgebaut und vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Die Modularisierung entspricht den formalen Vorgaben.

Der Studiengang besteht aus insgesamt neun studiengangspezifischen Modulen (sieben Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule), die drei Modulgruppen zugeordnet sind: „Klinische Pflege“ (Umfang 24 CP), „Wahlpflichtbereich“ (Umfang 28 CP), „Forschung und fachliche Führung“ (Umfang 68 CP). Die Masterthesis (28 CP) und das Masterseminar (zwei CP) werden zusammen mit 30 CP vergütet.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, und damit der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums (*mit Ausnahme der unter anderen Kriterien genannten Monita*) erfüllt.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Das Konzept des Master-Studiengangs wurde in Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg mit dem Universitätsklinikum Freiburg unter Einbeziehung einer Professorin aus dem Bereich Pflege der Katholischen Hochschule Freiburg konzipiert.

Aus Sicht der Gutachtenden umfasst das Studiengangskonzept sowohl die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen als auch den Auf- und Ausbau der fachlichen und methodischen Kompetenzen. Während des Studiums erwerben die Studierenden Kernkompetenzen einer erweiterten vertieften Pflegepraxis. Sie eignen sich auf dem Bachelorstudium aufbauende Forschungskompetenzen und anwendungsorientierte Kernkompetenzen in der Pflegebeziehung mit Patientinnen und Patienten und deren Familien an. Sie werden mit Aufgaben der fachlichen Führung in der Praxisentwicklung vertraut gemacht und wenden die erworbenen Kenntnisse in der intra- und interprofes-

sionellen Zusammenarbeit an. Im Wahlpflichtbereich spezialisieren sich die Studierenden entweder im Bereich Akutpflege oder im Bereich Pflege in der Gemeinde (Schwerpunkt der Kooperation mit der Katholischen Hochschule Freiburg).

Allerdings ist das dem Curriculum zugrundeliegend Modulhandbuch aus Sicht der Gutachtenden in vielen Punkten sehr allgemein und unspezifisch: z.B. hinsichtlich der Modulbezeichnungen (Akutpflege I und Akutpflege II, Forschung I und Forschung II) und hinsichtlich der in den Modulen behandelten Gegenstandsbereiche (so ist unklar, welche qualitativen und quantitativen Methoden in den Modulen Forschung I und Forschung II gelehrt werden). Des Weiteren werden die Qualifikationsziele bzw. Kompetenzen strukturell unterschiedlich gegliedert: Einerseits werden in bestimmten Modulen Kompetenzbereiche differenziert (z.B. im Modul „Pflegebeziehung“), andererseits werden in anderen Modulen keine Kompetenzbereiche unterschieden (beispielsweise im Modul „Akutpflege I“). Das Modulhandbuch des Studiengangs bedarf daher im Sinne einer Konkretisierung der Modulbezeichnung und Modulinhalt einer Überarbeitung. Darauf aufbauend sind die zu erwerbenden Kompetenzen zu bestimmen. Es wird empfohlen, dass diese Überarbeitung von einer Professorin oder einem Professor mit der Denomination Pflegewissenschaft durchgeführt wird. Ansonsten ist die Kombination der Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele. Das Studium sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Die Zugangsvoraussetzungen für das Master-Studium „Pflegewissenschaft“ sind nach Auffassung der Gutachtenden adäquat geregelt.

Das Berufspraktikum ist laut Zulassungsordnung in zwei Abschnitten bei einer oder zwei geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen zu absolvieren. Das Berufspraktikum Teil 1 hat einen zeitlichen Umfang von 300 Arbeitsstunden, das Berufspraktikum Teil 2 eine Umfang von 180 Arbeitsstunden. Vor der Ableistung des Praktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen CP ist, dass der/die Studierende jeweils durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, berufspraktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit in dem betreffenden pflegerischen Versorgungsbereich vorlegt. Die Einzelheiten

zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss. Aus Sicht der Gutachtenden fehlt eine Regelung bezogen auf die im Studiengang vorgesehenen Praktika dergestalt, dass in einer Ordnung verankert wird, welche Anforderungen an die Praktikumsstellen und eine akademische Praktikumsbetreuung gestellt werden.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen im In- oder Ausland erworbenen Studienleistungen ist in § 11 Abs. 1-9 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend der Lissabon-Konvention geregelt. Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen finden sich in § 11 Abs. 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 14 a im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung.

Im Studiengangskonzept ist kein explizites Mobilitätsfenster für Studierende eingeplant.

Für den Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ fehlt bzw. ist ein englischsprachiges Diploma Supplement vorzulegen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das Modulhandbuch des Studiengangs ist zu überarbeiten. Insbesondere die Modulbezeichnungen und die Modulhalte sind zu konkretisieren und darauf aufbauend die zu erwerbenden Kompetenzen zu bestimmen. Für den Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ ist ein englischsprachiges Diploma Supplement vorzulegen. Die im Studiengang vorgesehenen Praktika sind in geeigneter Art (z.B. einer Ordnung) im Hinblick auf geeignete Praktikumsstellen und eine akademische Praktikumsbetreuung zu regeln.

#### **3.3.4 Studierbarkeit**

Der 120 CP umfassende Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ ist ein Vollzeitstudiengang, der auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern ausgelegt ist. Damit ist eine Berufstätigkeit neben dem Studium nicht möglich. Entsprechend sollten die Studierenden explizit darauf hingewiesen werden, dass ein Vollzeitstudium mit einer Berufstätigkeit nicht zu vereinbaren ist.

Die in § 2 der Zulassungsordnung definierten Zulassungsvoraussetzungen sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen. Positiv bewertet wird, dass für Per-

sonen, die bestimmte, dort genannte studiengangspezifische inhaltliche Anforderungen der Zulassung nicht erfüllen, die Möglichkeit besteht bzw. von der Zulassungskommission als Auflage festgelegt werden kann, dass Module im Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaften“ der Universität Freiburg mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 30 CP zusätzlich zu absolvieren sind. Aus dem Erststudium müssen erfolgreich absolviert Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 CP im Studienfach „Pflegerwissenschaften“ nachgewiesen werden; davon müssen zwei CP auf den Bereich „Advanced Nursing Practice“ sowie „Evidenzbasierte Pflege“ und „intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit“ entfallen, vier CP auf den Bereich „Klinisches Assessment und Pflegebedarf“ und zwölf CP auf den Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik“. Darüber hinaus müssen „berufspraktische Erfahrungen im Umfang von insgesamt mindestens 300 Stunden bzw. mindestens zehn CP entweder im Bereich „Akutversorgung“ oder im Bereich „Pflege in der Gemeinde“ nachgewiesen werden, die auf eine der drei Altersgruppen „Kinder und Jugendliche“, „Menschen mittleren Lebensalters“ oder „ältere Menschen“ bezogen sind. Diese „Ersatz-Module“ werden im „Blended-Learning-Format“ angeboten. Die Gutachtenden weisen diesbezüglich darauf hin, dass diese Vorgaben bzw. Einschränkungen den Zugang von anderen Hochschulen erschweren bzw. die Absolvierenden des Bachelor-Studiengangs der Universität Freiburg bevorteilt werden. Hebammen hätten dabei ohnehin keine Chance, obwohl diese in den Zugangsvoraussetzungen erwähnt sind. Dabei ist auch aus Sicht der Gutachtenden wichtig, dass die Module bis zum Beginn des Master-Studiengangs absolviert werden, da deren Studium im Kontext eines Vollzeitstudiums nicht leistbar ist. Allerdings halten die Gutachtenden dies für schwer umsetzbar. Offen ist für sie die Frage, wie das gehen soll: CP erhalten, ohne eingeschrieben zu sein?

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt (*siehe dazu Kriterium 3.5*).

Als nicht unproblematisch sehen die Gutachtenden die fehlende Zulassungsbeschränkung bezogen auf die 25 Studienplätze (die Anzahl der Studienplätze wurde am 18.04.2016 im Zuge von Gesprächen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Baden-Württemberg von 15 auf 25 Studienplätze erhöht). Das heißt, der Studiengang muss potenziell alle Bewerberinnen und Bewerber aufnehmen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfül-

len. Ob die Lehre dann mit dem zur Verfügung stehenden Personal auf akademischem Niveau aufrecht zu erhalten sein wird, ist ungewiss.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Im konsekutiven Master-Studiengang „Pfliegwissenschaft“ sind insgesamt zehn Prüfungs- und neun Studienleistungen zu erbringen. Die erfolgreiche Absolvierung einer geforderten Studienleistung ist Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden Modulprüfung. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Berichten oder Übungsaufgaben bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Die Prüfungen umfassen schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Referate, Hausarbeiten) und mündliche Prüfungsleistungen (Referate oder mündliche Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Die studiengangrelevanten Prüfungen sind aus Sicht der Gutachtenden modulbezogen und kompetenzorientiert aufgebaut. Die Prüfungsdichte ist dem Studienkonzept angemessen. Die Wiederholung von Prüfungen ist geregelt. Die Regelung in § 7 der fachspezifischen Bestimmungen für den Master „Pfliegwissenschaft“ sieht vor, dass studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden können. Darüber hinaus können insgesamt drei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 14a der Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 26 Abs. 2 (Sätze zwei und drei) der Prüfungsordnung geregelt.

Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung entfällt, da darauf verwiesen wird, dass die Prüfungsordnung durch die „Abteilung Rechtsangelegenheiten mit Bezug zu Studium und Lehre“ der Albert-Ludwigs-Universität erstellt wurde.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen**

Der konsekutive Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ wird gemäß Studiengangflyer sowie der Homepage der Medizinischen Fakultät „gemeinsam mit dem Universitätsklinikum Freiburg und in Kooperation mit der Katholischen Hochschule Freiburg“ angeboten. Aus Sicht der Gutachtenden ist im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Katholischen Hochschule, präziser gesprochen, eher von einer „punktuellen“ Kooperation auszugehen (*siehe dazu den nächsten Abschnitt*). Die Gutachtenden gehen davon aus, dass das Studienangebot in alleiniger Verantwortung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Medizinische Fakultät) durchgeführt wird. Dies wird von der Hochschule in ihrer Stellungnahme vom 16.08.2016 bestätigt.

Gemäß der vor Ort vorgelegten „Vereinbarung zur Zusammenarbeit des Bereichs Pflegewissenschaft der Medizinischen Fakultät mit der Katholischen Hochschule Freiburg im Masterstudiengang Pflegewissenschaft an der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg“ vom April 2016 besteht eine Kooperation, die sich auf folgende zwei Schwerpunkte bezieht: „Eine Zusammenarbeit bei der Äquivalenzprüfung von Studienabschlüssen auf Bachelorniveau der Katholischen Hochschule Freiburg im Hinblick auf den im Masterstudiengang Pflegewissenschaft geforderten Inhalte und Kompetenzen“ sowie „eine Zusammenarbeit bei der Konzeptentwicklung und in der Lehre im Masterstudiengang Pflegewissenschaft im Bereich des Wahlpflichtanteils `Pflege in der Gemeinde` mit Start im WS 2016/17“. Dies wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen.

Das Kriterium hat damit für den vorliegenden Studiengang eingeschränkte Relevanz.

### 3.3.7 Ausstattung

Der hier zur Erst-Akkreditierung vorliegende konsekutive Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ ist Bestandteil des Struktur- und Entwicklungsplans der Medizinischen Fakultät sowie des Universitätsklinikums Freiburg. Der Studiengang wird durch die Ausschreibung „Akademisierung für Gesundheitsfachberufe“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2015) gefördert.

Bezogen auf den konsekutiven Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ wurde eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vorgelegt.

Räumlicher Stützpunkt für den Studiengang ist gemäß dem vor Ort vorgelegten „Raumkonzept“ das „Hochhaus Westarkaden“, in dem die Büros untergebracht werden und für die Lehre jeweils ein großer Seminarraum für 25-30 Personen und zwei kleine Seminarräume zur Verfügung stehen. Anteilig sollen auch Lehrveranstaltungen an der Akademie für medizinische Berufe durchgeführt werden. Das Wahlpflichtfach „Pflege in der Gemeinde“ soll in den Räumen der Katholischen Hochschule angeboten und absolviert werden. Die skizzierte Lösung der Raumfrage wird von den Gutachtenden insbesondere vor dem Hintergrund begrüßt, dass laut den befragten Bachelor-Studierenden an der Akademie für Gesundheitsberufe eine „angespannte“ Raumsituation vorherrscht (*siehe Gutachten Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft“*). Aus Sicht der Gutachtenden sollte auch darauf geachtet werden, dass die Studierenden des Studiengangs am studentischen Hochschulbetrieb partizipieren können. Analog zum Bachelor-Studiengang sollte geprüft werden, wie die Ausstattung des Studiengangs mit pflegerelevanter Literatur deren Verfügbarkeit für die Studierenden verbessert werden kann. Davon abgesehen ist die Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Verflechtungen mit anderen Studiengängen betreffen allenfalls den Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft“.

Positiv registriert wird, dass inzwischen eine Übersicht über die Präsenzzeiten (Blockform) bis einschließlich der Abgabe der Masterarbeit im Sommer 2018 vorliegt. Dies wird von den Gutachtenden vor dem Hintergrund des Studienstarts im Oktober 2016 als notwendig erachtet.

Von den Gutachtenden mit Blick auf den Studiengang und das Lehrpersonal positiv zur Kenntnis genommen wird der vor Ort vorgelegte und vom zuständigen Ministerium bewilligte Finanzierungsplan für den Bachelor- und konsekutiver Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“. Zudem wurde für den erstmals im Wintersemester 2016/2017 startenden Studiengang vom zuständigen Ministerium eine auf Dauer angelegte W3-Professur im Bereich der „Pflegerwissenschaft“ als Vollzeitstelle genehmigt (die Finanzierung ist für die ersten fünf Jahre durch das Ausbauprogramm gesichert). Sie soll von der Medizinischen Fakultät alsbald ausgeschrieben werden. Über die Denomination der neuen Professur soll die für den Bachelor-Studiengang ab dem Wintersemester 2016/2017 zur Verfügung stehende W3-Professur „Pflegerwissenschaft“ mitentscheiden (*siehe dazu das Gutachten Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft“*). Die „zweite“ Professorenstelle ist aus Sicht der Gutachtenden zum einen allein aufgrund der angespannten Personallage erforderlich, zum anderen, weil in einem akademischen Master-Studium auch eine wissenschaftlich fundierte und professoral vermittelte pflegerische Lehre unabdingbar ist.

Laut Personalaufwuchs sollen von den insgesamt 57 Semesterwochenstunden (SWS) studiengangbezogener Lehre 27 SWS Lehre von dem noch einzustellenden hauptamtlichen Lehrpersonal und 30 SWS von Lehrbeauftragten übernommen werden. Zur Einstellung vorgesehen sind die genannte W3-Professur (Vollzeit; unbefristet; neun SWS Lehrverpflichtung), eine Vollzeitstelle für die Position eines Postdoktoranden mit einer Lehrverpflichtung von neun SWS und zwei Teilzeitstellen (jeweils 50%) für wissenschaftliche Mitarbeitende mit einer Lehrverpflichtung von fünf bzw. von vier SWS. Die genannte Professur im Bereich der Pflegerwissenschaft, die mit der Studiengangleitung und der Weiterentwicklung des Master-Studiengangs „Pflegerwissenschaft“ betraut werden soll, ist bislang nicht ausgeschrieben, die weiteren hauptamtlichen Lehrkräfte stehen bislang ebenfalls nicht zur Verfügung. Die aktuell zum WS 2016/2017 zu besetzende Professur im Bachelor-Studiengang soll zugleich auch den neuen Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ anteilig mitbetreuen, da aufgrund des Berufungsverfahren mit der Besetzung der „zweiten“ Professur nicht vor Ende Sommersemester 2018 gerechnet wird.

Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Ausschreibung und Denomination der Pflegeprofessur für den Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ der Agentur angezeigt werden. Zudem ist das Personaltableau darzulegen, mit dem der Master-Studiengang bestritten wird (da das hauptamtliche Personal bislang

nicht zur Verfügung steht), ebenso ist ein Aufwuchsplan vorzulegen. Dabei ist insbesondere auch darzulegen, wie der Anteil professoraler pflegerischer Lehre bis zur Besetzung der W3-Professur abgedeckt wird.

Aus Sicht der Gutachtenden sollte die neu einzurichtende Professur „Pflegerwissenschaft“ den Master-Studiengang auch in den durch das Landeshochschulgesetz festgelegten Gremien der Fakultät vertreten (d.h. Einbindung der Pflege in die Fakultätsstruktur). Empfohlen wird zudem, zu prüfen, ob es im Hinblick auf die Lehre im Studiengang Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Fakultäten gibt (im Sinne von Lehrimporten).

Von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen wird die perspektivisch geplante Gründung eines Instituts „Medizin und Gesellschaft“, in dem der Bachelor- und der Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ zusammen mit der „Allgemeinmedizin“ angesiedelt werden sollen.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Ausschreibung und Denomination der Pflegeprofessur für den Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ ist anzuzeigen. Das Personaltableau, mit dem der Master-Studiengang bestritten wird, und ein Aufwuchsplan sind vorzulegen. Dabei ist insbesondere darzulegen, wie der Anteil professoraler pflegerischer Lehre bis zur Besetzung der W3-Professur abgedeckt wird.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Auf der Homepage der Medizinischen Fakultät finden sich derzeit folgende Informationen und Unterlagen zum konsekutiven Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“: Basisinformationen zum Studiengang, eine Darstellung des Studienprofils, eine Übersicht über die Präsenzzeiten (Blockform) bis einschließlich der Abgabe der Masterarbeit im Sommer 2018, das Modulhandbuch, die fachspezifische Prüfungsordnung, die Zulassungsordnung sowie die Namen von Ansprechpersonen für inhaltliche und formale Fragen. Weitere Informationen zum Studiengang werden nach der Akkreditierung auf der Homepage der Medizinischen Fakultät veröffentlicht.

Die Nachteilsausgleichsregelungen finden sich in der ebenfalls veröffentlichten Prüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Sci-

ence“. Informationen zum Studiengang bieten auch schriftliche Materialien, die von den Studiengangverantwortlichen entwickelt wurden (z.B. Flyer mit Basisinformationen).

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind somit dokumentiert und veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Die Universität Freiburg verfügt über eine Evaluationsordnung, die für das Verfahren der Bewertung der Tätigkeit aller Fakultäten und Einrichtungen der Universität im Bereich Studium und Lehre, sowie Eigenevaluationen durch die Universität und von ihr veranlasste Fremdevaluationen gilt. Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation an der Universität Freiburg ist die Identifizierung von Entwicklungspotentialen der Lehre durch eine zeitnahe und konstruktive Rückmeldung der Studierenden an die Lehrenden. Zur Entlastung der Fakultäten werden regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen durch einen Zentralen Evaluationservice unterstützt.

Im zu akkreditierenden Master-Studiengang „Pflegerwissenschaften“ sind Lehrevaluation, Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib vorgesehen. Die Implementierung dieser Instrumente ist dabei analog dem Vorgehen im Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaften“ geplant. Das heißt, die interne semesterbegleitende Lehrevaluation etc. muss vom Bereich Pflege selbst umgesetzt werden. In einer späteren Phase des Studiengangs soll in der Fakultät abgeklärt werden, ob und unter welchen Bedingungen eine Studiengangevaluation durch externe Anbieter in Auftrag gegeben werden kann. Der Grund ist die fehlende fachliche Expertise im Bereich der Pflegeverantwortlichen. Diesbezüglich empfehlen die Gutachtenden der Medizinischen Fakultät dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrevaluation auch vor dem Hintergrund der knappen personellen Ressourcen im Pflegebereich durchgeführt wird. Darüber hinaus partizipiert der Master-Studiengang „Pflegerwissenschaften“ an der zentralen, hochschulweiten Befragung von Absolventinnen und Absolventen an der Universität Freiburg.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

Der konsekutive Master-Studiengang „Pflegerwissenschaften“, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden, ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Das Kriterium trifft somit auf den Studiengang nicht zu.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Gleichstellung wird an der Universität Freiburg als Querschnittsaufgabe verstanden. Im „Prorektorat für Redlichkeit in der Wissenschaft, Gleichstellung und Vielfalt“ werden die Strategien zur Umsetzung von Gleichstellung sowie die laufenden Maßnahmen und Aktivitäten gebündelt. So wird die Gleichstellungsarbeit, die in den verschiedenen Bereichen der Universität dezentral erfolgt, zentral gesteuert. Die für Gleichstellung verantwortlichen Stellen stehen in einem engen Austausch miteinander sowie mit dem „Zentrum für Anthropologie und Gender Studies“, das als wissenschaftliche Einrichtung wichtige Expertise für Gleichstellungsarbeit bereitstellt.

Die Universität Freiburg hat zur ergebnisorientierten Umsetzung von Gleichstellung und Vielfalt verschiedene Strategien und weitreichende Konzepte entwickelt. Diese für die Hochschule zentralen Dokumente können auf dem „Gender und Diversity-Portal“ der Universität im Detail eingesehen und abgerufen werden. Zugriff besteht u.a. auf folgende Konzepte: den „Struktur- und Entwicklungsplan 2014-2018: Gleichstellung und Vielfalt“, das Konzept „Quantifizierung der Ziele zur Erhöhung der Frauenanteile in Wissenschaft und zentralen Gremien (Ergänzung zum Struktur- und Entwicklungsplan 2014-2018)“, die Gleichstellungspläne der Fakultäten 2014-2018, das „Gleichstellungskonzept“, den „Chancengleichheitsplan“ und das „Konzept Familienfreundliche Universität Freiburg“. Darüber hinaus steht ein Flyer „Studieren mit Handicap in Freiburg“ mit diesbezüglichen Informationen zur Verfügung.

Die Medizinische Fakultät betrachtet Gleichstellung seit längerem als eine zentrale Aufgabe, die sich über alle Bereiche erstreckt. So wurde für die Jahre 2009–2014 ein Gleichstellungsplan als integraler Bestandteil des Struktur- und Entwicklungsplans der Medizinischen Fakultät verabschiedet, der im Struktur-

und Entwicklungsplan der Medizinischen Fakultät 2013–2018 fortgeführt wird.

Die Gutachtenden zeigen sich überzeugt, dass auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs die Konzepte der Universität zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umgesetzt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Vor-Ort-Begehung fand aus Sicht der Gutachtenden in einer offenen und wertschätzenden Gesprächsatmosphäre statt. Die Gespräche vor Ort wurden stets sachlich geführt. Von den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule, der Medizinischen Fakultät und des zu akkreditierenden Studiengangs wurden alle Fragen der Gutachtenden zufriedenstellend beantwortet.

Der hier zur Erst-Akkreditierung vorliegende konsekutive Master-Studiengang „Pflegewissenschaft“ ist Bestandteil des Struktur- und Entwicklungsplans der Medizinischen Fakultät sowie des Universitätsklinikums Freiburg. Der Studiengang wird durch die Ausschreibung „Akademisierung für Gesundheitsfachberufe“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2015) gefördert. Das Studienkonzept wurde in Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg mit dem Universitätsklinikum Freiburg unter Einbeziehung einer Professorin aus dem Bereich Pflege der Katholischen Hochschule Freiburg konzipiert. Eingebunden war auch die „Lehreinheit Pflegewissenschaft“, die wesentlich an der Konzeptionierung des Master-Studiengangs beteiligt war.

Bezogen auf den konsekutiven Master-Studiengang „Pflegewissenschaft“ wird von den Gutachtenden positiv festgehalten, dass für den erstmals im Wintersemester 2016/2017 startenden Studiengang vom zuständigen Ministerium eine auf Dauer angelegte W3-Professur im Bereich der „Pflegewissenschaft“ als Vollzeitstelle genehmigt wurde. Sie wird von der Universität alsbald ausgeschrieben. Über die Denomination der neuen Professur soll die für den Bachelor-Studiengang ab dem Wintersemester 2016/2017 zur Verfügung stehende W3-Professur „Pflegewissenschaft“ mitentscheiden (*siehe dazu das Gutachten Bachelor-Studiengang „Pflegewissenschaft“*). Diese Stelle ist aus

Sicht der Gutachtenden zum einen allein aufgrund der angespannten Personallage erforderlich, zum andern, weil in einem akademischen Master-Studium auch eine wissenschaftlich fundierte und professoral vermittelte Lehre erforderlich ist. Begrüßt wird auch, dass die Frage der Raumsituation inzwischen geklärt ist und der Studiengang im „Hochhaus Westarkaden“ der Medizinischen Fakultät untergebracht wird.

Von den Gutachtenden ebenfalls positiv bewertet werden der vorgelegte und vom zuständigen Ministerium bewilligte Finanzierungsplan Bachelor- und konsekutiver Master-Studiengang „Pflegewissenschaft“ sowie die Anteile „interprofessioneller Lehre“, die im Studium vorgesehen sind (mit Studierenden der Medizin und ggf. Zahnmedizin).

Handlungsbedarf sehen die Gutachtenden bezogen auf die angespannte Personallage, die bereits erwähnte pflegespezifische professorale Ausstattung in der Lehre und die Besetzung der Studiengangleitung sowie bezogen auf das Curriculum des Studiengangs, das in mehrerlei Hinsicht einer Überarbeitung und Konkretisierung bedarf.

Positiv gesehen wird die Zusammenarbeit des Studiengangs mit der Katholischen Hochschule (KH) Freiburg bezogen auf die Äquivalenzprüfung von Studienabschlüssen auf Bachelorniveau der KH Freiburg sowie im Wahlpflichtmodul „Pflege in der Gemeinde“.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Pflegewissenschaft“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Ausschreibung und Denomination der Pflegeprofessur für den Master-Studiengang „Pflegewissenschaft“ ist anzuzeigen.
- Das Personaltableau, mit dem der Master-Studiengang bestritten wird, und ein Aufwuchsplan sind vorzulegen. Dabei ist insbesondere auch darzulegen, wie der Anteil professoraler pflegerischer Lehre bis zur Besetzung der W3-Professur abgedeckt wird.

- Das Modulhandbuch des Studiengangs ist zu überarbeiten. Insbesondere die Modulbezeichnungen und die Modulinhalte sind zu konkretisieren und darauf aufbauend die zu erwerbenden Kompetenzen zu bestimmen.
- Für den Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ ist ein englischsprachiges Diploma Supplement vorzulegen.
- Die im Studiengang vorgesehenen Praktika sind in geeigneter Art (z.B. in einer Ordnung) im Hinblick auf geeignete Praktikumsstellen und eine akademische Praktikumsbetreuung zu regeln.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Zukünftig sollte die neu einzurichtende Professur im Bereich der „Pflegerwissenschaft“ den Master-Studiengang in den durch das Landeshochschulgesetz festgelegten Gremien der Fakultät vertreten (Einbindung der Pflege in die Fakultätsstruktur).
- Es sollte geprüft werden, ob es im Hinblick auf die Lehre im Studiengang Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Fakultäten gibt (im Sinne von Lehrimporten).
- Die Aspekte Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung, die implizit gegeben sind, könnten und sollten im Studiengang an prominenter Stelle stärker zum Ausdruck gebracht werden.
- Die Studierenden sollten vorsorglich und explizit darauf hingewiesen werden, dass ein Vollzeitstudium nicht mit einer Berufstätigkeit zu vereinbaren ist.
- Die Medizinische Fakultät sollte dafür Sorge tragen, dass die Lehrevaluation auch vor dem Hintergrund der personellen Ressourcen im Pflegebereich durchgeführt wird.
- Es sollte sichergestellt bzw. darauf geachtet werden, dass die Studierenden des Studiengangs am studentischen Hochschulbetrieb partizipieren können.
- Es sollte geprüft werden, wie die Ausstattung des Studiengangs mit pflegerrelevanter Literatur deren Verfügbarkeit für die Studierenden verbessert werden kann.
- Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass für die Studierenden ein „Mobilitätsfenster“ zur Verfügung steht.

## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am 22.09.2016**

Beschlussfassung vom 22.09.2016 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 07.06.2016 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 16.08.2016 sowie die folgenden nachgereichten Unterlagen vom 16.08.2016 und vom 17.08.2016:

- Diploma Supplement (acut care),
- Diploma Supplement (community care),
- Modulhandbuch einschließlich Richtlinie Praktikum.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden, die Stellungnahme der Hochschule sowie die nachgereichten Unterlagen.

Die Hochschule hat für den Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“ ein englischsprachiges Diploma Supplement vorgelegt, das auch die beiden unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen im Studiengang berücksichtigt. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die im Studiengang vorgesehenen Praktika wurden im Nachgang der Vor-Ort-Begehung im Hinblick auf geeignete Praktikumsstellen und eine akademische Praktikumsbetreuung geregelt. Die Regelungen sind als Praktikumsrichtlinie im Anhang A des Modulhandbuches verankert worden. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene konsekutive Master-Studiengang „Pflegerwissenschaft“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2016/2017 angebotene Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 und 3.2.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studien-

gängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2021.

Für den Master-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Das Modulhandbuch des Studiengangs ist zu überarbeiten. Insbesondere die Modulbezeichnungen und die Modulinhalte sind zu konkretisieren und darauf aufbauend die zu erwerbenden Kompetenzen zu bestimmen. (Kriterium 2.3)
2. Die Ausschreibung der Pflegeprofessur für den Master-Studiengang ist unter Angabe der Denomination anzuzeigen. (Kriterium 2.7)
3. Die Sicherstellung der akademischen Lehre bis zur Besetzung der entsprechenden Professur ist nachzuweisen. Ein Personalaufwuchsplan ist einzureichen. (Kriterium 2.7)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 22.06.2017 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.